

# Die Steuerberatung

Nr. 4  
April 2016  
59. Jahrgang

Organ des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V. Berlin  
Verband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe  
Schriftleiter: Prof. Dr. Bert Kaminski

## Zum Verständnis der Rentenbesteuerung am Beispiel der Mütterrente

Walter Vogts<sup>1</sup> und StB Dipl.-Vw. Frank Ehret<sup>2</sup>, Karlsruhe/Heitersheim

Jeder Rentner erhält von der Deutschen Rentenversicherung (DRV) jährlich die „Mitteilung zur Vorlage beim Finanzamt – Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung“ mit dem Hinweis, dass die darin bescheinigten Daten auch der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) und damit an das Finanzamt übermittelt worden sind. Wie wichtig es ist, dass Steuerberater diese Werte überprüfen, zeigt der folgende Beitrag anhand von konkreten Beispielen. Niemals sollten die übermittelten Daten ungeprüft in die Anlage R der Steuererklärung übernommen werden.

### I. Prüfung der behördlich mitgeteilten Werte

Vielleicht ist das Interesse steuerberatender Berufsangehöriger manchmal nicht besonders ausgeprägt, die behördlich mitgeteilten Werte zu prüfen und in der Folge dann auch die Richtigkeit des Einkommensteuerbescheids hinsichtlich der Ermittlung der Sonstigen Einkünfte sorgfältig(er) anzusehen. Doch sollten die Werte niemals ungeprüft übertragen werden. Zur korrekten Prü-

fung sollte stets der erste Rentenbescheid herausgezogen werden, bei dessen späterer Berichtigung oder einem Wechsel der Rentenart z. B. von Erwerbsminderungsrente in Altersrente auch jeder nachfolgende Bescheid.

### II. Helga S. und ihre Steuerbescheide 2013 und 2014

Helga S. ist 1939 geboren. Altersrente bekam sie ab dem 65. Lebensjahr. Bis einschließlich 2004 wurde ihre Rente mit 18 % Ertragsanteil besteuert. Ab 2005 beträgt der Besteuerungsanteil 50 %. Deswegen hat ihr Steuerberater gegen die Einkommensteuerbescheide 2005 und 2006 Einspruch eingelegt: die Verfahren ruhen. Ab dem Veranlagungsjahr 2007 ist die Festsetzung der Einkommensteuer nach § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich der Besteuerung der Einkünfte aus Leibrenten i. S. d. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG (nachstehend die Daten).

<sup>1</sup> Walter Vogts ist Rentenberater in Karlsruhe.

<sup>2</sup> Frank Ehret ist Partner der TSO TAX: Winterhalter & Kollegen Steuerberatungsgesellschaft mbH in Heitersheim.

Rentenbeträge brutto		
2005	1. Halbjahr =	825,59 €
	2. Halbjahr =	825,59 €
	insgesamt	9 907,08 €
2013	1. Halbjahr =	886,88 €
	2. Halbjahr =	889,09 €
	insgesamt	10 655,82 €
2014	1. Halbjahr =	889,09 €
	2. Halbjahr =	903,94 €
	mit Mütterrente =	989,77 €
	insgesamt	11 273,16 €
2015	1. Halbjahr =	989,77 €
	2. Halbjahr =	1 010,53 €
	insgesamt	12 001,80 €

Mütterrente wird ab Juli 2014 für drei Kinder gezahlt. Deshalb sind die vorhandenen 31,5954 EP ab 1. 7. 2014 um 3,0000 EP erhöht worden.

### III. Besteuerungsanteil und steuerfreier Teil der Rente

Rentenbeginn war „bis 2005“ – somit beträgt der Besteuerungsanteil 50%. In § 22 EStG wird der steuerfreie Teil der Rente definiert als der Unterschiedsbetrag zwischen dem Jahresbetrag der Rente und dem der Besteuerung unterliegenden Anteil der Rente – und dieser gilt für die gesamte Laufzeit des Rentenbezugs.

Rentenanpassungen verändern nicht den steuerfreien Teil der Rente. Da im Zeitraum 2005 bis einschließlich 2013 nur (un-)regelmäßige Anpassungen erfolgten, sollte in all diesen Veranlagungsjahren stets der gleiche steuerfreie Teil der Rente berücksichtigt sein wie erstmals für 2005 ermittelt.

Abweichend hiervon muss (erst) ab 2014 der steuerfreie Teil der Rente neu ermittelt werden, weil außer der Rentenanpassung die Rente durch Hinzutreten der Mütterrente ab 1. 7. 2014 wesentlich verändert worden ist. Im Jahr 2015 ergibt sich nochmals eine Änderung, weil erstmalig für ein volles Kalenderjahr die Mütterrente bezogen wird.

### IV. Schritt-für-Schritt-Prüfung des Einkommensteuerbescheids 2013

Darstellung im Einkommensteuerbescheid:

Jahresbetrag der Rente	10 655 €
darin enthaltener Anpassungsbetrag	633 €
ab steuerfreier Teil der Rente	5 011 €
steuerepflichtiger Teil der Rente	5 644 €

Der Jahresbetrag der Rente von 10 655,82 € ist abgerundet auf 10 655 € richtig angegeben.

Der Anpassungsbetrag ist eigentlich die Addition sämtlicher Rentenerhöhungsbeträge seit Rentenbeginn, was je-

der mit etwas Mühe selbst nachvollziehen kann (jedes Jahr werden die Rentenerhöhungsbeträge gegenüber dem Vorjahr hinzuaddiert – oder hier die Differenz zwischen dem Jahresbetrag der Rente 2013 und dem Jahresbetrag der Rente 2005, nämlich dem Jahr der Ermittlung des steuerfreien Teils der Rente: 10 655,82 € – 9 907,08 € = 748,74 €. In diesem Zusammenhang ergeben sich die folgenden Fragen:

- Warum ist in diesem Einkommensteuerbescheid abweichend der Wert 633 € angegeben? Das kann mannfache Ursachen haben. War die Meldung der Deutschen Rentenversicherung an die ZfA fehlerhaft? Wurde in Zeile 6 der Anlage R zur Einkommensteuererklärung irrtümlicherweise 633 € statt 748 € eingesetzt, warum? Eingabefehler des Finanzamts?
- Welche Auswirkung hat der falsche Wert? Dem Adressaten des Bescheids oder dem prüfenden Steuerberater wird sich das nur dann erschließen, wenn er den weiteren internen Rechengang kennt.
- In jedem Jahr nämlich, immer wieder neu nach dem Grundsatz der Abschnittsbesteuerung, errechnet das Finanzamt aus dem ZfA-Datensatz „Rentenbetrag/darin enthaltener Rentenanpassungsbetrag/Rentenart und Rentenbeginn“ (das entspricht den Zeilen 5, 6 und 7 der Anlage R) den steuerfreien Teil der Rente.
- Nebenbei bemerkt ist das der Grund dafür, dass der eigentlich stets gleichbleibende steuerfreie Betrag durch Rundung mitunter 1 € höher oder niedriger ausfällt.
- Wie hoch ist der „richtige“ steuerfreie Teil der Rente? Ganz einfach: Rentenbeginn bis 2005 = 50% Besteuerungsanteil und damit 50% steuerfreier Teil von 9 907,08 € und somit 4 953,54 €. Diese 4 953 € oder 4 954 € sollten in den Jahren 2005 bis 2013 berücksichtigt sein.
- Wie rechnete bzw. gelangte denn das Finanzamt im Einkommensteuerbescheid 2013 zu dem ganz eindeutig falschen (weil zu hohen) steuerfreien Teil der Rente? Hier die Rechenschritte:

Jahresbetrag der Rente	10 655 €
abzüglich darin enthaltener Anpassungsbetrag	- 633 € <falsch>
somit bei Rentenbeginn bis 2005 rechnerisch	10 022 € <falsch>
Besteuerungsanteil 50%   steuerfreier Teil 50%	5 011 € <falsch>

- Richtig dagegen, zur Nachvollziehbarkeit mit Nachkommastellen:

Jahresbetrag der Rente	10 655,82 €
abzüglich darin enthaltener Anpassungsbetrag	748,74 € <richtig>
somit bei Rentenbeginn bis 2005 tatsächlich	9 907,08 € <richtig>
Besteuerungsanteil 50%   steuerfreier Teil 50%	4 953,54 € <richtig>

**Ergebnis der Prüfung:** Der Einkommensteuerbescheid 2013 ist hinsichtlich der Ermittlung des steuerfreien und damit auch des steuerpflichtigen Teils der Rente falsch.

Nachdem der Steuerberater von Frau S. dies entdeckt hatte, unterrichtete er pflichtgemäß seine Mandantin mit dem Hinweis, das Finanzamt habe sich zu ihren Gunsten „verrechnet“ und im Ergebnis zu wenig gefordert. Frau Helga S. mochte ihn jedoch nicht beauftragen, beim Finanzamt eine Korrektur anzuregen.

Typische Fehler? Leider ja, sowohl zu Ungunsten als auch manchmal – wie hier – zu Gunsten der Steuerzahler.

**V. Schritt-für-Schritt-Prüfung des Einkommensteuerbescheids 2014**

Darstellung im Einkommensteuerbescheid:

Jahresbetrag der Rente	11 273 €
darin enthaltener Anpassungsbetrag	895 €
ab steuerfreier Teil der Rente	5 189 €
steuerpflichtiger Teil der Rente	6 084 €

Der Jahresbetrag der Rente 11 273,16 € ist abgerundet auf 11 273 € richtig angegeben. Er setzt sich zusammen aus der ursprünglichen und erneut angepassten Rente (10 758,18 €) und der Mütterrente (28,61 € pro Monat × 3 Kinder × 6 Monate = 514,98 €).

Der Anpassungsbetrag wird – und das ist die wichtigste Besonderheit für die Jahre 2014 und 2015 – wegen des Hinzutritts der Mütterrente in zwei Schritten ermittelt:

- Zunächst als die Differenz zwischen dem Jahresbetrag der Rente 2014 ohne Mütterrente und dem Jahresbetrag der Rente 2005, nämlich dem Jahr der Ermittlung des steuerfrei bleibenden Teils der Rente: 10 758,18 € – 9 907,08 € = 851,11 €.

Obwohl die Mütterrente vor dem 1.7.2014 gar nicht existierte, wird nun ihr fiktiver Betrag zum Beginn der Rente bzw. hier im Jahr 2005 (26,13 € pro Monat × 3 Kinder × 6 Monate = 470,34 €) dem Halbjahresbetrag 2014 von 514,98 € gegenübergestellt.

Die Differenz von 44,64 € ist der in der Mütterrente enthaltene Anpassungsbetrag.

- Die DRV hat die beiden Anpassungsbeträge 851,11 € und 44,64 € zusammengefasst und 895,75 € zur Übernahme in Zeile 6 der Anlage R mitgeteilt bzw. über die ZfA dem Finanzamt gemeldet. Das ist richtig.

Der steuerfreie Teil der Rente ist sodann – gerundet 5 189 € – richtig ermittelt, zur Nachvollziehbarkeit mit Nachkommastellen:

Jahresbetrag der Rente	11 273,16 €
abzüglich darin enthaltener Anpassungsbetrag	895,75 €
somit bei Rentenbeginn bis 2005 tatsächlich	10 377,41 €
Besteuerungsanteil 50 %   steuerfreier Teil 50 %	5 188,71 €

**Ergebnis der Prüfung:** Der Einkommensteuerbescheid 2014 ist hinsichtlich der Ermittlung des steuerfreien und damit auch des steuerpflichtigen Teils der Rente richtig.

**VI. Die Renten-Einkünfte 2015 der Helga S.**

Inzwischen ist die Mütterrente bereits untrennbarer und damit auch unsichtbarer Teil der laufenden Rentenzahlung. Bereits aus der Mitteilung der Renten Anpassung per 1.7.2015 mit der Gegenüberstellung „Bisherige und neue Beträge im Vergleich“ vermag niemand mehr zu erkennen, ob in einer Rentenzahlung die Mütterrente enthalten ist und für wie viele Kinder.

Frau S. hat zu Beginn des Jahres 2016 von der DRV die „Mitteilung zur Vorlage beim Finanzamt – Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung“ erhalten mit nachstehenden Angaben:

Altersrente mit einem Rentenbeginn am 1. 10. 2003 (einzutragen in die Anlage R, Zeile 7)	
Rentenbetrag einschließlich Einmalzahlung (einzutragen in die Anlage R, Zeile 5)	12 001,80 €
hierin enthaltene Nachzahlungen für mehrere Jahre (einzutragen in die Anlage R, Zeile 10)	0,00 €
im Rentenbetrag enthaltener Renten Anpassungsbetrag (einzutragen in die Anlage R, Zeile 6)	1 154,04 €

Niemals sollten die Daten ungeprüft in die Anlage R übernommen werden. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Fehler nicht erst beim Finanzamt entstehen, sondern auch bereits zuvor bei der DRV.

Üblicher und nun schon bekannter Rechenvorgang, zur Nachvollziehbarkeit ebenfalls ungerundet mit Nachkommastellen:

<b>Jahresbetrag der Rente 2015</b>	<b>12 001,80 €</b>
abzüglich darin enthaltener Anpassungsbetrag	1 154,04 €
somit bei Rentenbeginn bis 2005 tatsächlich	10 847,76 €
Besteuerungsanteil 50 %   steuerfreier Teil 50 %	5 423,88 €
<b>somit steuerpflichtiger Teil der Rente 2015</b>	<b>6 577,92 €</b>

Der Anpassungsbetrag ergibt sich wiederum aus der Summe aller Rentenerhöhungsbeträge seit 2005 mit der Besonderheit, dass zum Ausgangsbetrag 2005 (= 9 907,08 €) die fiktive Mütterrente für ein volles Jahr (26,13 € pro Monat × 3 Kinder × 12 Monate = 940,68 €) hinzuzuzählen ist.

Im Einzelnen sieht die Berechnung wie folgt aus:

tatsächliche Rentenbeträge 2005	9 907,08 €
+ fiktive Mütterrente für 3 Kinder im Jahr 2005	940,68 €
ergibt nunmehr den Ausgangsbetrag 2005	10 847,76 €
maßgebend für 2015 zur Ermittlung des Anpassungsbetrags	
12 001,80 € im Vergleich zum Ausgangsbetrag =	1 154,04 €
<b>ab 2015 als Rechenwert für den Besteuerungsanteil</b>	
steuerfreier Teil 50 % dieses Betrags	<b>5 423,88 €</b>

Auch 2016 und weiterhin bleiben diese 5 423,88 € steuerfreier Teil der Rente: Künftige Rentenanpassungen werden „normal“ besteuert, auch aus der nun nicht mehr getrennt ersichtlichen Mütterrente.

**VII. Arbeitsanweisungen und Hilfsmittel**

Bei der Prüfung greifen rentenrechtliche und steuerrechtliche Denkweisen ineinander. Der „Fall Helga S.“ mag dafür typisch sein. Basis ist die gesetzliche Handlungsanweisung in § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa Satz 6 und 7 EStG, die das BMF in Tz. 233 seines Rundschreibens vom 19. 8. 2013<sup>3</sup> für die Praxis der FinVerw wie folgt geäußert und ausformuliert hat:

**BMF vom 19. 8. 2013, Tz. 233**

„Der steuerfreie Teil der Rente ist in dem Verhältnis anzupassen, in dem der veränderte Jahresbetrag der Rente zum Jahresbetrag der Rente steht, der der Ermittlung des bisherigen steuerfreien Teils der Rente zu Grunde gelegen hat. Regelmäßige Anpassungen des Jahresbetrags der Rente bleiben dabei außer Betracht. Die für die Berechnung erforderlichen Angaben ergeben sich aus der Rentenbezugsmitteilung.“

Auf vorstehender Grundlage beschreibt eine Verlautbarung des Finanzministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 9. 6. 2015<sup>4</sup> beispielhaft das Herausrechnen von Rentenanpassungen aus dem Mütterrentenzuschlag. Jene Ausarbeitung macht zugleich aber auch deutlich, dass die Finanzämter gar nicht in die Lage versetzt werden, dem Bürger die komplexe Materie zu erläutern und ihm hilfreich Auskunft zu erteilen.

Aus den in den Tabellen 1 und 2 aufgelisteten Werten, die sich auf „West-Kinder“ und somit auf Renten unter Anwendung des Aktuellen Rentenwerts (West) beziehen, ist direkt ablesbar, wie sich der steuerfreie Teil von Renten, der zuletzt für 2013 ausgewiesen war, durch Zahlung von Mütterrente erhöht.

**VIII. Anwendungsbeispiel für den Fall „Helga S.“**

Helga S. bezieht Rente seit 2003, somit schon vor 2005. In den Jahren 2005 bis 2013 betrug der steuerfreie Teil ihrer Rente stets zutreffend und unverändert 4 953 €.

Mütterrente **2014** für 3 Kinder, Zahlbetrag = 514,98 €  
 235 € bleiben davon steuerfrei  
 steuerfrei vom Jahresbetrag der Rente 2014  
 also 4 953 € + 235 € = **5 188 €**

Mütterrente **2015** für 3 Kinder, Zahlbetrag = 1 040,76 €  
 470 € bleiben davon steuerfrei  
 steuerfrei vom Jahresbetrag der Rente 2015  
 also 4 953 € + 470 € = **5 423 €**

Die so gewonnenen Ergebnisse stimmen exakt überein mit den zuvor für die beiden Veranlagungsjahre 2014/2015 rechnerisch nachvollziehbaren Darlegungen.

**IX. Besonderheiten**

Ohne Bedeutung für die schematische Anwendung der Tabellen bleibt es, ob die Mütterrente zu einer Altersrente als Teil- oder Vollrente oder z. B. einer Rente wegen Erwerbsminderung bezogen wird. Sollten sich jedoch im Rentenbezug 2014 oder 2015 Änderungen besonderer Art ergeben haben, wird sich der steuerfreie Teil der Rente möglicherweise weitaus differenzierender erhöhen oder vermindern. Gründe können z. B. sein:

- Nach erfolgreichem Widerspruchs- oder Klageverfahren wird Rente rückwirkend ab früherem Zeitpunkt nachgezahlt und/oder fällt höher aus.
- Die Rente erhöht oder vermindert sich wegen Hinzuverdienst bzw. Anrechnung oder Wegfall von Erwerbseinkommen, wegen Wechsel von Teilrente in Vollrente oder umgekehrt.
- Die Rente fällt im Laufe des Jahres ganz weg.
- Freiwillige Beiträge werden während des Rentenbezugs zum Ausgleich von Rentenminderungen gezahlt.
- Es wird ein Versorgungsausgleich durchgeführt.

Sollte bei solchen eigentlich beratungsrelevanten Vorgängen ein Rentenberater eingeschaltet und bevollmächtigt sein, kann dieser selbstverständlich auch das Mitteilungsverfahren der Deutschen Rentenversicherung an die ZfA prüfen.

Im Übrigen ist es ratsam, dass Steuerberater von ihren Mandanten ausdrücklich beauftragt werden, Zahlenangaben und Erläuterungen direkt bei Versorgungsträgern (DRV, SVLFG, berufsständische Versorgungseinrichtungen) anzufordern. Für die Erteilung der Vollmacht hat sich folgende Formulierung bewährt:

**Spezial-Vollmacht**

Hiermit erteile ich Herrn/Frau Steuerberater X. Vollmacht zu meiner Vertretung.

Die Vollmacht ist begrenzt auf Anforderung und Klärung der für die Einkommensbesteuerung erforderlichen Daten und Sachverhalte, und zwar rückwirkend ab dem Jahr 2005 und künftig bis auf Widerruf.

Mitteilungen und Bescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt sollen ebenso wie Schriftwechsel nur über meinen Bevollmächtigten gesandt werden.

Dann können begünstigende Anwendungsfälle, z. B. die Öffnungsklausel auf besonderen Antrag (Zeile 11 der Anlage R), erkannt und nachträglich oder zukünftig berücksichtigt werden.

<sup>3</sup> BMF vom 19. 8. 2013, IV C 3 – S 2221/12/10010 :004, BStBl I 2013 S. 1087.  
<sup>4</sup> FinMin Schleswig-Holstein vom 9. 6. 2015, VI 303-S2255-152, Einkommensteuer-Kurzinformation 2014/18.

**Veranlagungsjahr 2014**

Im Rentenzahlbetrag 2014 ab Juli 2014 sind als Mütterrente enthalten

bei einem Kind $(28,61 \text{ €} \times 6 \text{ Monate})$	=	171,66 €
bei zwei Kindern $(28,61 \text{ €} \times 6 \text{ Monate}) \times 2$	=	343,32 €
bei drei Kindern $(28,61 \text{ €} \times 6 \text{ Monate}) \times 3$	=	514,98 €

Der steuerfreie Teil ist abhängig vom Jahr des Beginns der Rente und beträgt, jeweils auf einen vollen Euro-Betrag gerundet, für das Kalenderjahr

Beginn der Rente im Jahr	steuerfrei für ein Kind	steuerfrei für zwei Kinder	steuerfrei für drei Kinder
2005 oder vor 2005	78	157	235
2006	75	151	226
2007	72	145	217
2008	70	139	209
2009	68	135	203
2010	65	131	196
2011	62	125	187
2012	60	120	180

**Tab. 1:** Mütterrente im Rentenzahlbetrag (West) 2014

**Veranlagungsjahr 2015**

Im Rentenzahlbetrag 2015 sind als Mütterrente enthalten

bei einem Kind $(28,61 \text{ €} + 29,21 \times \text{je } 6 \text{ Monate})$	=	346,92 €
bei zwei Kindern $(28,61 \text{ €} + 29,21 \times \text{je } 6 \text{ Monate}) \times 2$	=	693,84 €
bei drei Kindern $(28,61 \text{ €} + 29,21 \times \text{je } 6 \text{ Monate}) \times 3$	=	1 040,76 €

Der steuerfreie Teil ist abhängig vom Jahr des Beginns der Rente und beträgt, jeweils auf einen vollen Euro-Betrag gerundet, für das Kalenderjahr

Beginn der Rente im Jahr	steuerfrei für ein Kind	steuerfrei für zwei Kinder	steuerfrei für drei Kinder
2005 oder vor 2005	157	314	470
2006	151	301	452
2007	145	289	434
2008	139	279	418
2009	135	271	406
2010	131	261	392
2011	125	249	374
2012	120	240	360

**Tab. 2:** Mütterrente im Rentenzahlbetrag (West) 2015